

(S. 207–221), ediert neu und erörtert eine Einrede des Magisters Leonhard in einem 1284 geführten Prozeß um die niederösterreichische Pfarre Probstdorf. – Daniela MÜLLER, *Vir caput mulieris*. Zur Stellung der Frau im Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 223–245), illustriert an zahlreichen Beispielen aus Gratian und dem Liber Extra die Ungleichheit der Frau, deren Inferiorität sich u. a. aus der Vorstellung einer mangelnden (oder jedenfalls geringeren) Gottebenbildlichkeit des weiblichen Geschlechts ergab. – Wolfgang SCHILD, Verwissenschaftlichung als Entleiblichung des Rechtsverständnisses (S. 247–260), beschreibt die Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens als einen Vergeistigungsprozeß. Der Unterschied zwischen „Recht leben“ und „Recht denken“ wird u. a. am Beispiel der Entwicklung des Zweikampfes und der „Feuerprobe“ dargestellt. – Hans-Peter SCHWINTOWSKI, Legitimation und Überwindung des kanonischen Zinsverbots. Bankengeschichtliche Wirkungszusammenhänge (S. 261–270), erklärt die von der Bibel (z. B. Luk. 6, 35) und dem soziaethischen Denken der Patristik gespeiste Wucherlehre als „Ausdruck einer weltabgewandten, ideenlosen und anpassungsunfähigen Kirche“ (S. 268), die der – auch kirchlichen – Wirklichkeit nicht entsprochen habe. Geld war vor allem im Spät-MA längst kein Tauschmittel mehr, sondern ein wichtiger Kapitalfaktor, dessen spezifischer wohlstandserzeugender Charakter aber bis zu einer selbständig werdenden Nationalökonomie im 17. Jh. theoretisch meist nicht erfaßt worden sei. Inwieweit nun gerade die Erfindung des Kompasses, des Schießpulvers und des Buchdrucks zur Überwindung des Zinsnahmeverbotes beigetragen haben, bliebe aber wohl noch näher zu erläutern.

G. Sch.

Mario CARAVALLE, *Ordinamenti giuridici dell'Europa medievale* (Strumenti) Bologna 1994, Il Mulino, 742 S., ISBN 88-125-04559-7, ITL 60.000. – 1992 gab es in Florenz unter Leitung P. Grossis einen Kongreß, der u. a. Mittel und Wege suchte, die Ausbildung italienischer Rechtshistoriker zu verbessern. Als Ergebnis liegen nun 5 neue Lehrbücher ma. Rechtsgeschichte vor. Der an der Sapienza lehrende Rechtshistoriker C. schuf mit mehr als 700 Seiten 'Mittelalter' ein allein schon vom Umfang her beeindruckendes Handbuch vor allem zur Institutionengeschichte. Er beginnt knapp mit der germanischen Welt des Früh-MA, erreicht zügig das Hoch-MA, wobei der Renaissance des 12. Jh. breiter Raum gewährt wird. Bei der abschließenden Darstellung spätm. Phänomene wird dann der Blick zunehmend auf den italienischen Raum verengt, jedoch unter Berücksichtigung des anglonormannischen Königtums und der Entwicklung in Frankreich. Angesichts dieses breiten Panoramas ist leicht die eine oder andere Aussage vom Akzent oder gar vom Ansatz her diskutierbar. Wenige Beispiele aus der Kanonistik müssen genügen: Das *Decretum Burchardi* unter die Sammlungen der Reformzeit zu setzen, sollte begründet werden (S. 237). Die die Person Gratians betreffenden Passagen (S. 296) berücksichtigen zu wenig neuere Arbeiten (z. B. Landau, Kuttner); die Sichtweise des rein juristischen Aufbaus des Dekrets läßt sich nur unter Hinweis auf eine angenommene Erstredaktion halten, der hier fehlt wie auch jener auf die Vorlagen (nicht Quellen!) des Dekrets. Vielleicht würde dann C. s. Behauptung „La sua [Gratians] è la prima compilazione di diritto della chiesa“ anders eingebunden werden. Zur Beschreibung der *Quinque Compilationes Antiquae* (S. 298): Die 3Comp. wird heute als 1209 entstanden angesehen, Vf.